

Satzung für den Jugendrat in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für den Jugendrat:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- 1) In der Stadt Rain wird ein Jugendrat gebildet.
- 2) Aufgabe des Jugendrates ist es, den Stadtrat in allen Fragen der Jugendarbeit und der sonst Jugendliche betreffenden Angelegenheiten zu beraten und eine breite Beteiligung der Rainer Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen.
- 3) Der Jugendrat kann als Verwalter eines Jugendtreffs tätig sein.
- 4) Die Stellungnahmen und Anträge des Jugendrates sind umgehend, mindestens in einer Frist von 3 Monaten vom jeweils zuständigen Gemeindeorgan zu behandeln.
- 5) Der Jugendrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 6) Zur Finanzierung der Arbeit des Jugendrates wird im Haushaltsplan der Stadt jährlich ein Betrag festgesetzt. Daneben fördert die Stadt die Jugendarbeit durch eigene Haushaltsmittel.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1) Der Jugendrat besteht aus 9 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Verliert ein Mitglied das Wahlrecht außer durch Überschreitung der Altersgrenze oder wird ein Mitglied des Jugendrats in den Stadtrat gewählt, so scheidet es aus dem Jugendrat aus.
- 3) Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahl

- 1) Die Mitglieder des Jugendrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt.
- 2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am Tage der Wahl das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rain seit mindestens 3 Monaten haben.
- 3) Für die Wahl wird eine Vorschlagsliste erstellt, in die jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte eintragen lassen kann. Die Vorschlagsliste liegt im Rathaus auf. Wählbar ist nur, wer in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde und sich unterschriftlich bei Abschluss der Vorschlagsliste zur Annahme des Amtes bereiterklärt hat.
- 4) Die Wahl hat an einem Nachmittag zwischen 16 und 20 Uhr außerhalb der Ferienzeiten im Rathaus stattzufinden. Zusätzlich soll in einer Vormittagspause den wahlberechtigten Schülern der Gebrüder-Lachner-Mittelschule Rain und der Staatlichen Realschule Rain im Schulzentrum die Gelegenheit zur Abstimmung gegeben werden. Der Wahltermin wird vom 1. Bürgermeister festgesetzt.
- 5) Es ist ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Vorsitzender der 1. Bürgermeister ist. Er beruft die weiteren Mitglieder, deren Anzahl wenigstens zwei sein muss.
- 6) Der Wahlausschussvorsitzende fordert mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahlberechtigten schriftlich auf, Bewerbungen für die Vorschlagsliste einzureichen. Die Vorschlagsliste wird am 21. Tag vor dem Wahltermin abgeschlossen und unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

7) Die Wahl findet nicht statt, wenn nicht wenigstens 12 Kandidaten in die Vorschlagsliste eingetragen sind. In diesem Fall entfällt eine weitere Wahl in der aktuellen Amtszeit.

8) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen als Mitglieder in den Jugendrat zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen auf einen Bewerber ist nicht zulässig. Eine Briefwahl findet nicht statt.

9) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Ist aus den Altersgruppen 13 bis 15 Jahre, 16 bis 17 Jahre und 18 bis 20 Jahre kein Kandidat in den Jugendrat gewählt worden, wird der Kandidat mit den meisten Stimmen in der jeweiligen Altersgruppe als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendrat berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.

10) Im Übrigen gelten die Grundsätze des kommunalen Wahlrechts entsprechend.

§ 4 Geschäftsgang

1) Der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er legt den Ort und die Zeit der Sitzung fest. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die konstituierende Sitzung des Jugendrates wird vom 1. Bürgermeister einberufen.

2) Für Wahlen und Abstimmungen und für die Förmlichkeiten der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

3) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich, soweit nicht zwingende Gründe einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Dem Bürgermeister der Stadt Rain und den Mitgliedern des Stadtrates ist der Zutritt jederzeit gestattet.

5) Über die Beschlüsse des Jugendrates ist Protokoll zu führen. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse zuständig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Rain, den 28.05.2019

Stadt Rain

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Hinweis: Im vorstehenden Satzungstext sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2019 berücksichtigt. Die 1. Änderung wurde am 08.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat am 09.06.2019 in Kraft.